

Während einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen am 23.1.2023 sprachen sich mehrere Experten für die Einführung eines Freibetrages bei der Grunderwerbsteuer für Ersterwerber aus. Damit könne das Problem des zu geringen Eigenkapitals bei Immobilienerwerb vermindert werden. Dies solle für Erwerbe von neu gebauten Eigenheimen aber auch für Bestandsimmobilien gelten. Anlass der Anhörung war ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion mit dem Titel „Traum von den eigenen vier Wänden ermöglichen“ (20/1855). Die Bundesregierung solle es den Ländern ermöglichen, einen Freibetrag von 250 000 Euro pro Erwachsenen und 150 000 Euro pro Kind bei der Grunderwerbsteuer einzuführen. Wohneigentum sei ein wichtiger Teil der Altersvorsorge und sollte durch den Staat zumindest nicht behindert werden, so *Kai H. Warnecke*, Präsident von Haus und Grund Deutschland, dem Zentralverband der Deutschen Eigentümer. *Peter Wagner*, Erster Vizepräsident des Verbandes Wohneigentum e. V., sieht den Kauf einer Immobilie als einfachen Weg zum Vermögensaufbau an. Die Nebenkosten des Erwerbs müssten reduziert werden. Aus Sicht von *Michael Voigtländer* vom Institut der deutschen Wirtschaft (IW) müsse dringend etwas am fehlenden Eigenkapital bei Finanzierungen getan werden. Allerdings gab es auch kritische Stimmen. So löse Neubau die Probleme des Wohnungsmarktes nach *Daniel Fuhrhop*, Wirtschaftswissenschaftler, nicht. Das Zusammenleben der Generationen müsse gestärkt werden und Wohnraum in Bestandsimmobilien geschaffen werden. *Christian König*, Hauptgeschäftsführer beim Verband der Privaten Bausparkassen e. V., vertrat dagegen eine komplett andere Meinung und sprach sich für die Ausweisung von mehr Bauland und eine frühzeitigere Eigenkapitalbildung durch zweckgerichtetes Sparen aus. Dazu müsse die Wohnungsbauprämie verbessert werden, was der Gesetzgeber in 25 Jahren nicht hinbekommen habe. Insgesamt ein uneinheitliches Bild. Mal sehen, wie es weitergeht.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Anrechnung ausländischer Quellensteuer

Die im Rahmen der Ermittlung der Höhe der anzurechnenden ausländischen Quellensteuern maßgebende Regelung des § 34c Abs. 1 Satz 4 EStG enthält mit der Bezugnahme auf die „diesen Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen“ einen spezifischen Veranlassungsbezug, der den Abzug von Betriebsausgaben und Betriebsvermögensminderungen in sachlicher und zeitlicher Hinsicht begrenzt.

BFH, Urteil vom 17.8.2022 – I R 14/19

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-213-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Allgemeiner Zweckbetrieb einer Beschäftigungsgesellschaft

Entgeltliche Dienstleistungen einer arbeitstherapeutischen Beschäftigungsgesellschaft begründen einen allgemeinen Zweckbetrieb nur dann, wenn die gegenüber ihren Auftraggebern erbrachten Leistungen das ausschließliche Ergebnis der Arbeitstherapie und somit notwendige Folge der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks sind (Bestätigung der BFH-Rechtsprechung).

BFH, Urteil vom 18.8.2022 – V R 49/19

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-213-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Wechselseitige Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen (Anteilsrotation) unter Wert

Ein „Verlust“ i. S. des § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 EStG, der im Zuge einer Anteilsrotation lediglich wegen der Vereinbarung eines den Wert

des veräußerten Anteils krass verfehlenden Kaufpreises entsteht, führt zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil und stellt einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts (§ 42 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 AO) dar (Abgrenzung zum BFH-Urteil vom 07.12.2010 – IX R 40/09, BFHE 232, 1, BStBl II 2011, 427).

BFH, Urteil vom 20.9.2022 – IX R 18/21

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-213-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Wartungskosten bei Leasingverträgen

1. Der Begriff der „Leasingraten“ in § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG ist – ebenso wie bei Miet- und Pachtzinsen – wirtschaftlich zu verstehen.

2. Wartungskosten, die vertraglich auf den Leasingnehmer abgewälzt werden, sind Teil der „Leasingrate“ und nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG gewerbesteuerrechtlich hinzuzurechnen.

BFH, Urteil vom 20.10.2022 – III R 33/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-213-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Besteuerung von Umsätzen aus dem Betrieb von Geldspielautomaten nicht grundsätzlich bedeutsam

NV: Bei den Umsätzen aus dem virtuellen Automaten-Spiel und den Umsätzen aus dem terrestrischen Betrieb von Geldspielautomaten handelt es sich nicht um gleichartige Dienstleistungen, die nach dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität nicht unterschiedlich behandelt werden dürften, so dass eine möglicherweise vor dem 01.07.2021 bestehende mangelnde Durch-

setzung des Steueranspruchs gegen die Betreiber von Online-Casinos jedenfalls nicht zu einem das Grundrecht auf Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) verletzenden strukturellen Vollzugsdefizit führt.

BFH, Beschluss vom 4.1.2023 – XI B 51/22

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-213-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Anhörungsrüge – Wiedereinsetzung

1. NV: Gegen ein Urteil des BFH, mit dem die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das FG zurückverwiesen worden ist, ist die Anhörungsrüge gegeben.

2. NV: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann wegen Versäumung der Frist zur Erhebung der Anhörungsrüge nicht gewährt werden, wenn die Kläger durch eine Sozietät vertreten sind und sich das Vorbringen zu krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nur auf einen Berufsträger bezieht.

BFH, Beschluss vom 12.1.2023 – IX S 15/22

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-213-6](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Überraschungsentscheidung

NV: Eine Überraschungsentscheidung kann vorliegen, wenn das FG die Klageabweisung auf einen Gesichtspunkt stützt, den weder die Beteiligten noch das Gericht zuvor in das Verfahren eingeführt haben und wenn dies zudem auf rechtlich fehlerhafter und tatsächlich zweifelhafter Grundlage geschieht.

BFH, Beschluss vom 12.1.2023 – IX B 29/22

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-213-7](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)